



An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Verfassungsdienst

per E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterIn: Dr. Stefanie Schmidt

Tel.: 0316/877-3264

Fax: 0316/877-4925

E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)

Internet: [www.kija.steiermark.at](http://www.kija.steiermark.at)

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJ 60.07/2020-2

Graz, am 16.07.2020

Ggst.: **Stellungnahme betreffend das Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt die vorgeschlagene Änderung zur Erhöhung der Sicherheit und Vermeidung von Unfällen auf den Pisten.

Gleichzeitig wird aus kinderrechtlicher Sicht auf die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten kritisch hingewiesen. Im Falle der Übertretung durch Jugendliche bildet aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark die vorgesehene Sanktion in Form einer Geldstrafe keine adäquate Sanktionsform, um general- oder spezialpräventive Wirkung zu erzielen. Jugendliche verfügen im Regelfall über kein bzw. wenig eigenes Einkommen, weshalb sie von dieser Art der Strafe vorwiegend mittelbar betroffen sein werden. Erfahrungen aus der Praxis zufolge ist anzunehmen, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte diese Geldstrafe begleichen werden. Manche Eltern werden möglicherweise im Gegenzug dazu unmittelbar wirkende Erziehungsmaßnahmen setzen, allerdings steht außer Frage, dass Erziehungsberechtigte gegenüber ihren Kindern, die sich in der Adoleszenz befinden, wenige Möglichkeiten haben, um effektiv auf deren Verhalten Einfluss zu nehmen.

Daher empfiehlt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark alternative Sanktionsformen für Jugendliche. Diese könnten beispielsweise für Jugendliche unmittelbar wirkende „Sozialstunden“ sein, welche diese selbst leisten müssten und bei welchen sie die Möglichkeit ha-

---

ben, Lebenserfahrungen mitzunehmen, welche geeignet sind, den Blickwinkel auf gewisse Lebenssachverhalte nachhaltig zu ändern. Gerade die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass Jugendliche die bei Verstößen gegen geltende COVID-Maßnahmen ausgesprochenen Geldstrafen nicht selbst zahlen konnten und die Geldstrafen von deren Eltern geleistet wurden, um eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhindern. Auch hier wären aus kinderrechtlicher Sicht alternative Sanktionsformen zielführender.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denise', written in a cursive style.

Mag.<sup>a</sup> Denise Schiffrer-Barac  
(Kinder- und Jugendanwältin)